

REZENSIONEN

<https://doi.org/10.1007/s00350-018-4955-3>

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), Praxiskommentar.

Von Gerhard Igl. Verlag medhochzwei, Heidelberg 2018, XIII und 385 S., kart. €49,99

Nach langen und kontroversen politischen Diskussionen ist am 17.7.2017 das Gesetz über die Pflegeberufe verabschiedet worden, welches ab dem Jahr 2020 das bis dahin geltende Kranken- sowie das Altenpflegegesetz ersetzt, das generalistische Berufsbild der Pflegefachfrau bzw. des Pflegefachmanns schafft und für den Pflegesektor eine EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Jahr 2005 umsetzt. Gerade einmal ein halbes Jahr später legt *Gerhard Igl*, einer der derzeit renommiertesten Kenner des Berufsrechts für nicht-ärztliche Gesundheitsfachberufe, einen ersten und insofern im wahrsten Sinne des Wortes derzeit konkurrenzlosen Kommentar zum neuen Pflegeberufegesetz vor, der sich als Praxiskommentar in erster Linie „an die zuständigen Behörden, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen“ (S. V) richtet. Der Schnelligkeit des Erscheinens geschuldet ist das Manko, dass der Kommentar noch keine Erläuterungen zu der für die Praxis mindestens ebenso wichtigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegeberufegesetz enthält, für die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Buches lediglich sogenannte Eckpunkte vorlagen; mit einem Gutscheincode sollen die Leserinnen und Leser jedoch einen elektronischen Zugang zur Kommentierung dieser Verordnung auf der Homepage des Verlages erhalten.

Mit einer Erstkommentierung können Maßstäbe gesetzt werden. *Gerhard Igl* tut dies in erster Linie dadurch, dass er die Regelungen des Pflegeberufegesetzes stets in Beziehung zu anderen, affinen Rechtsbereichen setzt und darüber hinaus äußerst kenntnisreich auch Erkenntnisse der Pflegewissenschaft und der Pflege- bzw. Berufspädagogik in seine Erläuterungen einbezieht. So vergleicht er das neue Pflegeberuferecht an vielen Stellen nicht nur mit der Rechtslage nach dem noch bestehenden Kranken- bzw. Altenpflegegesetz, sondern auch mit weiteren, nicht-pflegefachlichen Berufsgesetzen, ordnet es in die einschlägigen Maßgaben des Verfassungs- und Verwaltungs- sowie des Europarechts ein und stellt dort, wo es geboten ist, Bezüge zum Berufsbildungs-, Arbeits- und Pflegeversicherungsrecht her, ohne dabei indes originäre berufsrechtliche Detailfragen außer Acht zu lassen. Dass dies stets mit einer hohen Praxisrelevanz geschieht, belegen beispielsweise die Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (§2 PflBG), in denen *Igl* ausführlich auf die Kriterien der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Einigung zur Berufsausübung eingeht und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden aktuellen und erfahrungsgemäß besonders drängenden Fragen (etwa nach dem Konsum von Cannabis oder der Infektion mit HIV) klar beantwortet. Auf diese Weise gelingt ihm eine Kommentierung, die den Spagat zwischen thematischer Breite und inhaltlicher Tiefe des Berufsrechts in der Pflege schafft und so gleichermaßen alle an der Pflegeausbildung beteiligten Akteure ansprechen dürfte.

Dass der Kommentar dabei insbesondere eine Fundgrube für die Ausbildungsträger und die Pflegeschulen sein dürfte, ist auch dem bereits erwähnten steten Blick über den Tellerrand der Jurisprudenz hinaus zu verdanken: So werden beispielsweise die in §4 PflBG statuierten sogenannten Vorbehaltsaufgaben vor dem Hintergrund aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erläutert, wodurch es *Igl* etwa auch gelingt, ein gesetzgeberisches Versehen aufzudecken und die Pflegeplanung teleologisch und entgegen dem Wortlaut des §4 Abs. 2 Nr. 1 PflBG als (weitere) vorbehaltene Tätigkeit von Pflegefachkräften zu identifizieren (vgl. Rdnr. 31 zu §4 PflBG). Ein weiteres Beispiel ist die Kommentierung zum in §5 PflBG beschriebenen Ziel der Pflegeausbildung, in der er sich eingehend auf die berufspädagogisch begründete Kompetenzmat-

rix des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für lebenslanges Lernen bezieht.

Nur bei ganz wenigen Paragraphen würde man sich eine (noch) stärkere, an den Bedürfnissen der Adressaten des Kommentars ausgerichtete Konkretisierung des generell abstrakten Gesetzesinhalts wünschen. Dies betrifft vor allem die äußerst praxisrelevante Frage nach den jeweiligen Rechten und Pflichten der an der Pflegeausbildung beteiligten Akteure: So wird zwar beispielsweise in den Ausführungen zu §17 PflBG die Lernpflicht der Auszubildenden genannt, ohne jedoch näher darauf einzugehen, was diese genau ausmacht (ein permanenter Streitpunkt ist hier etwa die Frage, ob sie sich auch etwa auf die Anfertigung von schulischen Hausaufgaben erstreckt). Ein weiteres Beispiel bilden die Erläuterungen zu §18 PflBG; sie enthalten zwar den Hinweis auf die Pflicht des Ausbildungsträgers, die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, doch fehlt sowohl eine zumindest exemplarische Aufzählung, was genau darunter zu fassen ist, als auch ein Hinweis darauf, wer für das Vorhalten der Ausbildungsmittel für die theoretische Ausbildung verantwortlich ist.

In vielen anderen Erläuterungen beschränkt sich *Igl* zudem auf eine bloße Wiedergabe der Gesetzesbegründung bzw. des Wortlauts der kommentierten Vorschrift zugrundeliegenden, oben erwähnten EU-Richtlinie. Dies ist für eine Erstkommentierung nicht ungewöhnlich und insofern verständlich, als es zu vielen Fragen schlichtweg noch keinen gefestigten Stand der Diskussion gibt und nur bedingt auf bereits bestehende Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Gleichwohl würden sich viele der Adressaten des Kommentars an einigen Stellen wahrscheinlich eine ausführlichere Erörterung und damit Hilfestellung bei der Umsetzung der (in erster Linie ausbildungsrechtlichen) Neuerungen wünschen. Dies dürfte beispielsweise im Hinblick auf §8 Abs. 4 PflBG der Fall sein, nach dem zentrale Pflichten des Ausbildungsträgers durch die Pflegeschule übernommen werden können, wobei vielen Entscheidungsträgern noch unklar sein dürfte, wie entsprechende Vereinbarungen genau auszugestalten sind und was es dabei ganz konkret zu beachten gilt. Hier könnte in (einer) der Folgeaufgabe(n) nachgebessert werden – spätestens wenn feststeht, welche Fragen und Probleme die neue Gesetzeslage in der Rechtspraxis tatsächlich mit sich bringt.

Insgesamt handelt es sich dabei jedoch um Kritik auf einem extrem hohen Niveau: Die Kommentierung zum Pflegeberufegesetz von *Gerhard Igl* bietet summa summarum eine äußerst fundierte Einführung in das neue Berufrecht der Pflege, ist in weiten Teilen interdisziplinär angelegt und für Ausbildungsträger, Schulen und Aufsichts- bzw. Prüfungsbehörden gleichermaßen ein unverzichtbares und konkurrenzloses Nachschlagewerk, das ihnen weit mehr als nur einen ersten Zugang zu den drängendsten Rechtsfragen des neuen Pflegeberufegesetzes bietet und ihnen daher wärmstens zur Anschaffung empfohlen werden kann. Zusammen mit den angekündigten Erläuterungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird sich der Kommentar daher aller Voraussicht nach zu Recht als das Standardwerk im Pflegeberuferecht etablieren.

Peter Kistorz

Gesamtes Medizinrecht.

Herausgegeben von Karl Otto Bergmann, Burkhard Pauge und Heinz-Dietrich Steinmeyer. 3. Aufl., NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2018, 2202 S., geb., €198

Beim Medizinrecht handelt es sich um eine klassische Querschnittsmaterie, so dass der Praktiker vertiefte Kenntnisse auf verschiedenen Rechtsgebieten benötigt, um das Zusammenspiel unterschiedlicher Regelungen erkennen zu können. Die rechtlichen Probleme bei der